

# TE OGH 2012/6/28 8Ob67/12d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2012

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Spenling als Vorsitzenden und durch den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner sowie die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn als weitere Richter in der Rechtssache der gefährdeten Partei C\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Helene Klaar, Dr. Norbert Marschall Rechtsanwälte OG in Wien, wider den Gegner der gefährdeten Partei DI K\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, vertreten durch Prof. Dr. Herbert Schachter, Rechtsanwalt in Wien, wegen einstweiliger Verfügung, über den Revisionsrekurs der gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 15. März 2012, GZ 42 R 102/12d-18, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 19. Jänner 2012, GZ 6 C 1/12p-7, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Die Revisionsrekursbeantwortung wird zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 402 Abs 1 EO ist ein Revisionsrekurs dann, wenn das Verfahren einen Beschluss über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand hat, nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene Entscheidung zur Gänze bestätigte. 1. Gemäß Paragraph 402, Absatz eins, EO ist ein Revisionsrekurs dann, wenn das Verfahren einen Beschluss über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand hat, nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene Entscheidung zur Gänze bestätigte.

Das gilt jedoch nach § 402 Abs 2 EO nicht für einen Rekurs der gefährdeten Partei gegen die Abweisung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, wenn der Antragsgegner - wie hier - zu dem Antrag nicht einvernommen wurde. Gegen eine Entscheidung, mit der die Abweisung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Einvernahme des Gegners der gefährdeten Partei bestätigt wurde, ist gemäß §§ 78 und 402 Abs 4 EO iVm § 528 Abs 2 Z 2 ZPO ein Revisionsrekurs - ungeachtet des für den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Ausspruchs des Rekursgerichts - jedenfalls unzulässig (RIS-Justiz RS0012260). Das gilt jedoch nach Paragraph 402, Absatz 2, EO nicht für einen Rekurs der gefährdeten Partei gegen die Abweisung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, wenn der Antragsgegner - wie hier - zu dem Antrag nicht einvernommen wurde. Gegen eine Entscheidung, mit der die Abweisung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Einvernahme des Gegners der gefährdeten

Partei bestätigt wurde, ist gemäß Paragraphen 78 und 402 Absatz 4, EO in Verbindung mit Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO ein Revisionsrekurs - ungeachtet des für den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Ausspruchs des Rekursgerichts - jedenfalls unzulässig (RIS-Justiz RS0012260).

2. Die Beantwortung eines jedenfalls unzulässigen Rechtsmittels ist den Verfahrensgesetzen fremd und nach überwiegender Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, an der der erkennende Senat festhält, zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0123268, RS0043897 [T1 und T2]). Im Übrigen hat der Antragsgegner auf die absolute Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht hingewiesen.

**Textnummer**

E101232

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2012:0080OB00067.12D.0628.000

**Im RIS seit**

18.07.2012

**Zuletzt aktualisiert am**

12.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)